

den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§53), die Vermögenseinziehung (§57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§58) finden für Jugendliche keine Anwendung.

1. Absatz 1 nennt die bei Jugendlichen zulässigen **Maßnahmen** der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es handelt sich um selbständige Arten, so daß die Maßnahmen nicht nebeneinander ausgesprochen werden können.

2. Zu den **Voraussetzungen** für die Übergabe, Beratung und Entscheidung einer Strafsache eines Jugendlichen vor dem gesellschaftlichen Gericht vgl. §§ 28 und 67, § 68 Anm. 6.

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen sind sowohl für die Übergabe als auch für die Beratung und Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. § 65). Die Schuldfähigkeit des Jugendlichen muß gegeben sein.

3. Als **Zusatzstrafen** (Abs. 2) sind bei Jugendlichen zulässig:

- **Geldstrafe** nach § 49 bis zur Höhe von 500,- M (§ 73),
- **öffentliche Bekanntmachung** der Verurteilung nach § 50,
- **Aufenthaltsbeschränkung**, sofern alle in Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen gegeben sind,
- **Entzug der Fahrerlaubnis** und anderer Erlaubnisse nach §§ 54, 55,
- **Einziehung von Gegenständen** nach § 56 bzw. nach Strafbestimmungen außerhalb des StGB, z. B. nach § 16 Zollgesetz.

### §70

#### Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegen, wenn diese unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreife, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen;
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

(3) Kollektive der Werk tätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bürgen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürge dies beantragen.